



Bekanntmachung Planänderungsbeschluss

Planänderungsverfahren nach §§ 18d, 38 Abs. 9 S. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 03.08.2026, Az.: RPS24-3820-163, den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2022, Az.: 24-3826.1 / SSB - S2 Bernhausen-Neuhausen, für das o.g. Vorhaben geändert.

Der verfügende Teil des Planänderungsbeschlusses lautet:

I. Feststellung des Plans

Auf Antrag der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB) vom 17.12.2025 wird der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.06.2022 für das Vorhaben „Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a.d.F.“ gemäß §§ 18 d, 38 Abs. 9 S. 2 AEG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 LVwVfG und §§ 1 ff. UVP - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert und mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Die Planunterlagen des geänderten Planes sind in Kapitel A Ziffer II. des Planänderungsbeschlusses aufgeführt.

Im Planänderungsbeschluss sind Nebenbestimmungen und Zusagen enthalten, insbesondere zu Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, öffentliche Sicherheit sowie Eigentum (Kapitel A Ziffern III. und IV.)

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 S. 2 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 18 e Abs. 2 S. 2 AEG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planänderungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der **Planänderungsbeschluss** und die **planfestgestellten Planänderungsunterlagen** werden in der Zeit

von Dienstag, 18.08.2026 bis Montag, 31.08.2026

-je einschließlich-

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse > Schiene“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (per Post an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart oder per E-Mail an referat24@rps.bwl.de).

Der Planänderungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin individuell zugestellt. Den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planänderungsbeschluss mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist als zugestellt.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/planfeststellung> in der Rubrik „Bekanntmachungen > Planfeststellungsbeschlüsse“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

Es wird auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Breyer